



Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG) vom 26. Juni 2006

Bundesgesetz über die Psychologieberufe (Psychologieberufegesetz, PsyG vom 18. März 2011)

Das Medizinalberufegesetz regelt die folgenden universitären Medizinalberufe: Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Apothekerinnen und Apotheker, Tierärztinnen und Tierärzte sowie neu Chiropraktorinnen und Chiropraktoren.

Das Bundesgesetz über die Psychologieberufe (PsyG) bezweckt den Gesundheitsschutz sowie den Schutz vor Täuschung und Irreführung von Personen, die Leistungen auf dem Gebiet der Psychologie in Anspruch nehmen.

Die Psychologieberufekommission (PsyKo) berät Bundesrat und Departement in der Umsetzung des Psychologieberufegesetzes (PsyG) und entscheidet über die Anerkennung ausländischer Diplome und Weiterbildungstitel in den nach PsyG geregelten Fachbereichen.

Wir informieren Sie nachfolgend über die wichtigsten Artikel des Medizinalberufegesetzes. Dazu gehören die Bestimmungen zu den Berufsausübungsbewilligungen (Praxisbewilligung), zu den Berufspflichten, zu den neuen Disziplinarmaßnahmen, zur Liberalisierung der Werbung, zur 90-Tage-Regel sowie zum neuen Medizinalberuferegister.

- **Bewilligungspflicht:** Für die selbstständige Ausübung eines universitären Medizinalberufes bedarf es einer Bewilligung des Kantons, auf dessen Gebiet der Medizinalberuf ausgeübt wird.

Die unselbstständige Tätigkeit wird nach wie vor im kantonalen Gesundheitsgesetz geregelt.

- **Meldepflicht:** Ab September 2008 dürfen EU/EFTA-Dienstleister während 90 Tagen pro Jahr bewilligungsfrei ihren universitären Medizinalberuf ausüben, sofern sie über eine Bewilligung ihres Herkunftslandes verfügen. Es besteht jedoch eine Meldepflicht. Vor Aufnahme der Tätigkeit ist eine Anmeldung bei der zuständigen kantonalen Behörde (Gesundheitsdirektion Zug, Kantonsärztlicher Dienst) vorzunehmen. Die sog. 90 Tage-Dienstleistungserbringer dürfen ihre selbstständige Tätigkeit erst aufnehmen, wenn die Gesundheitsdirektion die Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen überprüft und bestätigt hat.

Am 1. September 2013 ist das neue Meldeverfahren für Dienstleistungserbringende aus der EU/EFTA in Kraft getreten. Sämtliche Informationen über das neue Meldeverfahren werden ab diesem Zeitpunkt auf der Internetseite des SBFI (**Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI**) unter www.sbf.admin.ch/meldepflicht veröffentlicht.

- **Bewilligungsvoraussetzungen:** Anerkanntes Diplom des entsprechenden Berufs. Wer den Arzt- oder den Chiropraktorenberuf selbstständig ausüben will, braucht zusätzlich zum Diplom einen eidgenössischen bzw. anerkannten Weiterbildungstitel.
- **Berufspflichten:** Das Medizinalberufegesetz regelt folgende Berufspflichten:
 - sorgfältige und gewissenhafte Berufsausübung im Rahmen der vorhandenen Kompetenzen
 - **lebenslange berufliche Fortbildung**
 - Wahrung der Rechte der Patientinnen und Patienten
 - **Objektive Werbung**, die dem öffentlichen Bedürfnis entspricht und nicht irreführend ist
 - Wahrung der Interessen der Patientinnen und Patienten bei der Zusammenarbeit mit Angehörigen anderer Gesundheitsberufe, unabhängig von finanziellen Vorteilen
 - Wahrung des Berufsgeheimnisses
 - Beistandspflicht bei Notfällen und Mitwirkung nach Massgabe der kantonalen Vorschriften
 - Abschluss einer angemessenen **Berufshaftpflichtversicherung** oder Sicherstellung gleichwertiger Sicherheiten

Im Kanton Zug ist wie bis anhin die Gesundheitsdirektion mit dem Amt für Gesundheit- und der Veterinärmedizin zuständige kantonale Behörde (Bewilligung und Aufsicht).

- **Disziplarmassnahmen:** Bei Verletzung der Berufspflichten, der Vorschriften des Medizinalberufegesetzes oder von Ausführungsbestimmungen zum MedBG kann die Aufsichtsbehörde eine Verwarnung, einen Verweis, eine Busse bis zu 20 000 Franken oder ein Verbot (befristet/unbefristet) verhängen. Ausserdem kann die Aufsichtsbehörde die Bewilligung zur Berufsausübung während des Disziplinarverfahrens einschränken, mit Auflagen versehen oder entziehen.
- **Medizinalberuferegister** www.medreg.admin.ch: ist ein eidgenössisches elektronisches Medizinalberuferegister, welches Daten sämtlicher Berufstätigen universitärer Medizinalberufe enthält (Personendaten, fachliche Qualifikationen, kantonale Berufsausübungsbewilligungen aber auch verhängte Disziplarmassnahmen). Damit soll ein zentrales und (teilweise) öffentliches Informationsinstrument geschaffen werden, in welchem alle in- und ausländischen universitären Diplomträger in Humanmedizin, Zahnmedizin, Pharmazie, Veterinärmedizin und Chiropraktik mit ihren Bildungsqualifikationen erfasst sind.
- **Eidgenössische Weiterbildungstitel:** Die Inhaberinnen und Inhaber eines eidgenössischen Diploms der Medizin, die am 1. Juni 2002 im Besitz einer kantonalen Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung waren, sind weiterhin berechtigt, ihren Beruf ohne eidgenössischen Weiterbildungstitel selbstständig in der ganzen Schweiz auszuüben. Diejenigen, die vor diesem Datum keinen Weiterbildungstitel erhalten hatten, erhalten einen ihrer praktischen und theoretischen Weiterbildung entsprechenden Titel.

- **Chiropraktorerinnen und Chiropraktoren:** Personen, die bei Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes im Besitz einer kantonalen Bewilligung zur selbstständigen Ausübung des Berufs der Chiropraktorerin oder des Chiropraktors waren, sind weiterhin berechtigt, ihren Beruf ohne eidgenössischen Weiterbildungstitel oder eidgenössisches Diplom auf dem Gebiete der ganzen Schweiz selbstständig auszuüben.
- **Anerkennung ausländischer Diplome:** Neu wird u. a. vorausgesetzt, dass die Inhaberin oder der Inhaber **eine Landessprache der Schweiz** beherrscht.
- **Zulassungsbeschränkung zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP):** Mit Datum vom 7. März 2017 hat der Kanton Zug eine Zulassungsbeschränkung für Ärztinnen und Ärzte (inkl. Zahnarztpersonen) eingeführt, die nicht während drei Jahren an einer schweizerischen Weiterbildungsstätte tätig waren.

Das Medizinalberufegesetz sowie die Verordnung können im Internet unter www.admin.ch/ch/d/sr/8/811.11.de.pdf eingesehen werden.

Bundesgesetz über die Psychologieberufe
www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20091366/index.html

Informationen zur Psychologieberufekommission
www.bag.admin.ch/bag/de/home/das-bag/organisation/ausserparlamentarische-kommissionen/psychologieberufekommission-psyko.html

Gesetz über das Gesundheitswesen im Kanton Zug vom 30. Oktober 2008 (BGS 821.1):
<https://bgs.zg.ch/frontend/versions/1578>

Verordnung über das Gesundheitswesen im Kanton Zug vom 30. Juni 2009 (BGS 821.11):
<https://bgs.zg.ch/frontend/versions/1467>

Zulassungsbeschränkung zur OKP: <https://bgs.zg.ch/frontend/versions/1613>

Bestehen Unklarheiten oder haben Sie Fragen zu den gesetzlichen Bestimmungen, so wenden sie sich bitte direkt an das Amt für Gesundheit, Medizinische Abteilung, per E-Mail an karin.mueller@zg.ch oder per Telefon an 041 728 35 11.